L4

1966-39

Begründung gemäss § 9 (6) BBauG:

Betr.: Bebauungsplanverfahren Thorner Strasse
in Bad Cannstatt (Ca 149)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan weist im Geltungsbereich die Baustaffel 5 aus. Er lässt nur eine lockere, wenig ergiebige Wohnbebauung zu. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt veranlasste zur Überprüfung des Planes nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Dabei stellte sich heraus, dass eine Bebauungsplanänderung vertretbar und im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Die bauliche Nutzung wird durch die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen, aber auch durch die Festsetzung entsprechender Masze vergrössert.

Erschliessungskosten entstehen nicht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1965

Stadtplanungsamt
In Vertretung

Knoblauch
Oberbaurat